

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. die Satzung des Jugendstadtrates vom 28.06.2011, veröffentlicht am 13.07.2011 im Amtsblatt Nr. 659
2. die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendstadtrates der Großen Kreisstadt Hoyerswerda vom 27.09.2016, veröffentlicht am 06.10.2016 im Amtsblatt Nr. 823

Satzung des Jugendstadtrates der Stadt Hoyerswerda

§ 1

Allgemeines, Aufgaben und Rechte

- (1) In der Großen Kreisstadt Hoyerswerda wird eine Jugendvertretung eingerichtet. Sie handelt nach den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Jugendvertretung führt die Bezeichnung „Jugendstadtrat“. Dieser berät über alle Angelegenheiten, die junge Menschen in Hoyerswerda betreffen und interessieren. Zur Koordinierung und Unterstützung der Arbeit des Jugendstadtrates werden Büroräume in einem Verwaltungsgebäude der Großen Kreisstadt Hoyerswerda zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei jugendrelevanten Themen unterstützt der Jugendstadtrat den Stadtrat und gibt Stellungnahmen ab.
- (4) Der Jugendstadtrat kann Anträge und Anfragen an den Stadtrat und seine Ausschüsse richten. Beauftragte Mitglieder des Jugendstadtrates haben im Stadtrat und seinen Ausschüssen Rederecht, wenn über Anträge und Anfragen des Jugendstadtrates beraten wird.
- (5) Der Jugendstadtrat kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen den zuständigen Bürgermeister oder Dezernenten, andere Vertreter der Stadtverwaltung oder Vertreter der Stadtratsfraktionen sowie weitere sachkundige Personen einladen.
- (6) Der Stadtrat und seine Ausschüsse können zu jugendrelevanten Themen Stellungnahmen des Jugendstadtrates einholen.

§ 2

Größe, Zusammensetzung und Wahl

- (1) Dem Jugendstadtrat gehören bis zu 21 stimmberechtigte Mitglieder an. Für die Wahl gilt folgender Vertreterschlüssel zum 01.09. des Wahljahres:

Schulen bis 200 Schüler	-	1 Jugendstadtrat
Schulen bis 500 Schüler	-	2 Jugendstadträte
Schulen ab 500 Schüler	-	3 Jugendstadträte
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer und geheimer Wahl nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl zwischen Kandidatinnen/Kandidaten entscheidet das Los.
- (3) Wählen und gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl eine allgemein- bzw. berufsbildende Schule (ab Klassenstufe 7) in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda besucht und an der eine Schülervvertretung vorhanden ist.

- (4) Die Kandidatur für den Jugendstadtrat erfolgt durch Selbstbewerbung. Bei Minderjährigkeit bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten. Im Weiteren ist die Unterstützung von mindestens 5 Wahlberechtigten durch Unterschrift vorzuweisen.
- (5) Jeder Wahlberechtigte wählt gemäß § 2 Abs. 1 an seiner Schule und hat dabei so viele Stimmen, wie an seiner Schule Mitglieder für den Jugendstadtrat gewählt werden.
- (6) Der Jugendstadtrat gilt bei mindestens 6 Mitgliedern als gewählt. Werden keine 6 Mitglieder gewählt, wird die Wahl jeweils nach Ablauf eines Jahres wiederholt.

§ 3 Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode dauert 2 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und dauert bis zur konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Jugendstadtrates.
- (2) Wird ein Mitglied während der Wahlperiode volljährig, ist dies für die Mitgliedschaft im Jugendstadtrat unschädlich, soweit er eine allgemein- bzw. berufsbildende Schule besucht. Wird ein Kandidat, der nicht in den Jugendstadtrat gewählt wurde, während der Wahlperiode volljährig, ist dies für ein Nachrücken nach § 3 Abs. 3 in den Jugendstadtrat ebenfalls unschädlich.
- (3) Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendstadtrat aus, wenn es
 - a) seine Schulzeit in einer allgemein- bzw. berufsbildenden Schule Hoyerswerdas beendet,
 - b) ein Mandat als stimmberechtigtes Mitglied im Stadtrat oder einem anderen kommunalen Gremium annimmt,
 - c) wegen einer begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde oder es sich jugendstadtrats- schädigend verhält,
 - d) aus einem sonstigen begründeten Grund auf sein Mandat verzichtet,
 - e) dreimal in Folge unentschuldigt den öffentlichen Sitzungen fernbleibt.

Ein freigewordener Sitz wird mit der Nachfolgerin/dem Nachfolger der jeweiligen Schule, welche/welcher durch die ausgeschiedene/den ausgeschiedenen Jugendstadträtin/Jugendstadtrat festgelegt wird, besetzt. Dies erfolgt nicht, wenn ein Jugendstadtrat aufgrund der im § 3 Abs. 3 c) und e) genannten Gründe ausscheidet.

§ 4 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahltermin wird auf den letzten Mittwoch im September des Wahljahres festgesetzt. Innerhalb der ersten beiden Wochen zum Schuljahresbeginn hat die Aufstellung der Kandidaten an den Bildungseinrichtungen zu erfolgen und ist mittels Aushang bekanntzumachen.
- (2) Die Durchführung der Wahl wird von der Stadtverwaltung Hoyerswerda unterstützt. Dazu zählt auch die Anfertigung der Stimmzettel für die jeweilige Bildungseinrichtung.
- (3) Für die Ermittlung des Wahlergebnisses wird ein Wahlausschuss gebildet, welcher für alle Bildungseinrichtungen die Auszählung vornimmt. Der Vorsitzende des Wahlausschusses wird von den Beschäftigten der Stadtverwaltung Hoyerswerda gestellt und durch den Oberbürgermeister berufen.

Jede Bildungseinrichtung, die Kandidaten für den Jugendstadtrat aufgestellt hat, entsendet einen Vertreter in den Wahlausschuss. Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahl zum Jugendstadtrat sind von der Mitwirkung im Wahlausschuss ausgeschlossen

- (4) Die Auszählung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich.

§ 5

Vorstand des Jugendstadtrates

- (1) Der Jugendstadtrat wählt aus den Reihen seiner Mitglieder für die Dauer seiner Wahlperiode mit einfacher Mehrheit einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand hat folgende Zusammensetzung:
- eine Vorsitzende/ein Vorsitzender
 - eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter
 - eine Schriftführerin/ein Schriftführer
 - eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertretender Schriftführer
 - eine Kassenführerin/ein Kassenführer
- (3) Der Vorstand kann bei seiner Tätigkeit jederzeit die Unterstützung der Stadtverwaltung Hoyerswerda in Anspruch nehmen.
- (4) Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder möglich. Sind bei der ersten Sitzung keine 2/3 der gewählten Mitglieder anwesend, so genügt bei der nächsten Sitzung eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Durchführung dieses Tagesordnungspunktes.

§ 6

Sitzungshäufigkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Jugendstadtrat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate.
- (2) Der Jugendstadtrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind und die Einladung gemäß § 7 Absatz 2 erfolgt ist. Wird der Jugendstadtrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
- (3) Die Mitglieder des Jugendstadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 7

Einladung

- (1) Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Hoyerswerda lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendstadtrates ein und leitet die Wahl des Vorstandes. Danach übernimmt die oder der gewählte Vorsitzende die Leitung der Sitzung.

- (2) Zu den weiteren Sitzungen des Jugendstadtrates lädt die oder der Vorsitzende unter Mitteilung der aufgestellten vorläufigen Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist, in der Regel zehn volle Tage vor dem Sitzungstag ein. Zu den Sitzungen ist auch ein Vertreter des zuständigen betreuenden Fachamtes der Großen Kreisstadt Hoyerswerda einzuladen.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied des Jugendstadtrates kann für die Tagesordnung Anträge stellen.
- (2) Der oder die Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung zusammen.
- (3) Zu Beginn einer jeden Sitzung wird vom Jugendstadtrat anhand der vorläufigen Tagesordnung die endgültige Tagesordnung beschlossen. Dabei kann die mitgeteilte vorläufige Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (4) Anträge von Kindern und Jugendlichen, die dem Jugendstadtrat nicht angehören, können durch Beschluss des Jugendstadtrates ebenfalls auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht wurden.

§ 9 Sitzungsordnung

Die Sitzungsleitung regelt die Geschäftsordnung des Jugendstadtrates.

§ 10 Niederschrift

Für die Niederschrift des Jugendstadtrates gilt die Geschäftsordnung des Jugendstadtrates.

§ 11 Finanzierung

Zur Finanzierung der Geschäftsausgaben und sonstigen Aktivitäten des Jugendstadtrates können im Haushalt der Großen Kreisstadt Hoyerswerda Finanzmittel eingeplant werden, die vom Jugendstadtrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachamt verwaltet werden.

§ 12 Schlussbestimmung

- (1) Soweit die Satzung bzw. die Geschäftsordnung des Jugendstadtrates keine anders lautende Regelung enthält, sind die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Hoyerswerda anzuwenden.

(Inkrafttreten)